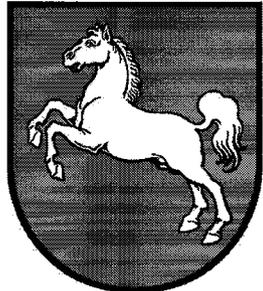


Ausfertigung

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Eingegangen
23. Jan. 2012
RA Tronje Döhmer

Az.: 11 LA 415/11
5 A 100/10

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Klägers und
Zulassungsantragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Döhmer und andere,
Bleichstraße 34, 35390 Gießen, - 23-11/00159 vö -,

g e g e n

die Stadt Braunschweig - Rechtsreferat - vertreten durch den Oberbürgermeister,
Bohlweg 30, 38100 Braunschweig, - 0300-127/124/10 -,

Beklagte und
Zulassungsantragsgegnerin,

Streitgegenstand: Versammlungsrechtliche Auflagen
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 11. Senat - am 18. Januar 2012 be-
schlossen:

Die Anträge des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe für das Zulas-
sungsverfahren zu bewilligen und die Berufung gegen das Ur-

teil des Verwaltungsgerichts Braunschweig - 5. Kammer - vom 6. Oktober 2011 zuzulassen, werden abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000 EUR festgesetzt.

G r ü n d e

Dem Kläger kann für das Zulassungsverfahren keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden. Insoweit kann offen bleiben, ob seine Erklärung vom 20. Dezember 2011 mit der Ergänzung vom 9. Januar 2012 den Anforderungen des § 166 VwGO i. V. m. § 117 ZPO genügt. Jedenfalls bietet der Zulassungsantrag aus den folgenden Gründen nicht die zusätzlich erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg, § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO.

Der Zulassungsantrag ist zulässig, aber unbegründet, da sich aus den dargelegten Gründen weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) ergeben.

Der Kläger wendet sich im Zulassungsverfahren noch gegen zwei Auflagen, die ihm gegenüber als Anmelder einer Versammlung am 7. Mai 2010 in Braunschweig von der Beklagten als Versammlungsbehörde gestützt auf § 15 Abs. 1 VersG erlassen worden waren. Mit der Auflage Nr. 2 wurde das Betreten des Grundstücks Bundesallee 50, das von verschiedenen Dienststellen des Bundes genutzt wird, insbesondere wegen der fehlenden Zustimmung des Berechtigten untersagt. Nach der Auflage Nr. 4 hat sich "der Demonstrationzug, soweit das Benutzen vorhandener Gehwege ausgeschlossen ist, ausschließlich auf dem rechten Fahrstreifen rechts zu bewegen".

Der Kläger wendet sich im Zulassungsverfahren zunächst gegen die Abweisung seines gegen die Auflage Nr. 2 gerichteten Fortsetzungsfeststellungsantrages. Dadurch würden ohne Abwägung "eine bedeutend große Fläche und mehrere ... Bundesbehörden ... aus der Zugänglichkeit für politischen Protest herausgenommen". Diese Kritik des Klägers beruht auf einer unzureichenden Auseinandersetzung mit der zutreffenden Begründung

des Verwaltungsgerichts und genügt daher schon nicht den Anforderungen an die Darlegung von ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung.

Der Erlass der streitigen Auflage setzte nach dem hier noch maßgeblichen § 15 Abs. 1 VersG voraus, dass nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Eine solche Gefahr ist u. a. dann gegeben, wenn derjenige, der eine Versammlung durchführen will, zur Nutzung des Versammlungsortes für diesen Zweck nicht berechtigt ist. Denn die Entscheidung über Ort und Zeit der Versammlung setzt die rechtliche Verfügungsbefugnis über den Versammlungsort voraus (vgl. neben den vom Verwaltungsgericht genannten Nachweisen BVerwG, Urt. v. 29.10.1992 - 7 C 34/91 -, BVerwGE 91, 135 ff., sowie OVG Brandenburg, Beschl. v. 14.11.2003 - 4 B 365/03 -, juris, Rn. 10, m. w. N.). Dies ist bei Grundstücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, nur dann der Fall, wenn der Nutzungsberechtigte mit der Durchführung einer Versammlung einverstanden ist. Keine der beiden Voraussetzungen war hier hinsichtlich des streitigen Geländes Bundesallee 50 gegeben. Denn dieses Gelände war nach den vom Kläger nicht angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet, befand sich also nicht im Allgemein-, sondern im Anstalts- bzw. Verwaltungsgebrauch. Ebenso wenig lag ein Einverständnis des Bundes als Nutzungsberechtigten vor. Ein solches lässt sich schon dem Wortlaut nach auch nicht der zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossenen Vereinbarung vom März 2010 aus dem Verfahren mit den Aktenzeichen 5 A 75/09 und 5 A 76/09 entnehmen. Im Übrigen ist weder vom Kläger vorgetragen worden noch aus den Akten ersichtlich, dass der Bund als Nutzungsberechtigter dieser Vereinbarung zugestimmt hätte.

Ausgehend von diesen Grundsätzen bedurfte es auch nicht der vom Kläger vermissten Abwägung zwischen seinem Interesse an dem in Aussicht genommenen Versammlungsort und den entgegenstehenden Interessen des Bundes als Nutzungsberechtigten durch die Beklagte als Versammlungsbehörde. Denn das (Bundes-)Versammlungsgesetz vermittelte der Versammlungsbehörde schon nicht die dazu erforderliche Rechtsgrundlage; sie konnte insbesondere nach § 15 Abs. 1 VersG nur Verbote oder Auflagen hinsichtlich der Versammlung, aber keine (Duldungs-)Verfügungen gegenüber Dritten erlassen. Dass Letzteres ergänzend nach niedersächsischem Landesrecht generell und auch hier durch die Beklagte gegenüber einem anderen Hoheitsträger möglich gewesen wäre, macht der

Kläger nicht geltend und ist auch nicht zu erkennen (vgl. zur Rechtslage nach dortigem Landesrecht OVG Nordrhein - Westfalen, Urt. v. 13.1.1997 - 23 A 4714/95 -, juris).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich zugleich, dass sich hier nicht - wie für die Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO erforderlich - entscheidungserheblich die vom Kläger als grundsätzlich bedeutsam eingestufte Frage stellt, "ob große Grundstücks- und Gebäudekomplexe des Staates ... ohne weitere Begründungen als dem Verweis auf das Hausrecht zu protestfreien Zonen erklärt werden können". Eine solche Wirkung kommt dem Erlass einer Auflage nach § 15 Abs. 1 VersG nicht zu. Vielmehr wird der Betroffene lediglich darauf verwiesen, sich mit seinem Begehren, auf einem nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Bundesgelände eine Versammlung durchführen zu wollen (vgl. zur Reichweite der Versammlungsfreiheit insoweit BVerfG, Urt. 22.2.2011 - 1 BvR 699/06 -, juris, Rn. 64 - 70) unmittelbar an den Bund als Nutzungsberechtigten zu wenden und bei einer Ablehnung ggf. den insoweit eröffneten Rechtsweg zu beschreiten. Hierauf hat das Verwaltungsgericht den Kläger zutreffend (nochmals) hingewiesen (vgl. Seite 12 Absatz 2 des Urteilsabdrucks). Im Übrigen beruft sich der Kläger in der Begründung seines Zulassungsantrages selbst darauf, dass es "Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland als Betreiber", d.h. nicht der Beklagten als Versammlungsbehörde, sei, "durch eine entsprechende Veränderung die Möglichkeit zum Protest am Ort des Geschehens oder (in) ausreichender Nähe zu ermöglichen".

Ebenso wenig bestehen aus den vom Kläger fristgerecht dargelegten Gründen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, die Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Auflage Nr. 4 mit dem o. a. Inhalt abzuweisen. Das diesbezügliche Zulassungsvorbringen beruht auf einem unzutreffenden Verständnis der Auflage. Damit ist entgegen der Annahme des Klägers nicht, und erst recht nicht ausdrücklich, angeordnet worden, dass "der motorisierte Verkehr (von den Versammlungsteilnehmern) beachtet werden müsse, der nicht motorisierte auf dem Rad- oder Gehweg aber nicht" bzw. dass "Geh- und Radwege für eine Demonstration vollkommen gesperrt werden müssen." Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Auflage, der nicht stets die Benutzung vorhandener Gehwege, sondern ausdrücklich gerade auch die des rechten Fahrstreifens vorschrieb. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Senats im vorhergehenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergän-

zend klargestellt, dass die Versammlung mit dieser Auflage im Wege praktischer Konkordanz zwischen den kollidierenden Interessen auf die Benutzung des jeweils rechten, insoweit geeigneten Teils des öffentlichen Straßenraums verwiesen worden und eine solche Eignung eines Geh- und Radweges u. a. dann nicht gegeben ist, soweit der Demonstrationzug dadurch als solcher unkenntlich wird, sich zu sehr in die Länge zieht oder sich auf dem Geh- und Radweg bereits zahlreiche andere Verkehrsteilnehmer befinden. Insbesondere mit der letztgenannten Voraussetzung wird gerade sichergestellt, dass der Geh- und Radweg von den dort üblichen (nicht motorisierten) Verkehrsteilnehmern auch während des Vorüberziehens der Versammlung genutzt werden kann, also nicht gesperrt werden muss. Damit entfällt auch die Grundlage für die vom Kläger bemängelte Benachteiligung von Rad- und Gehwegnutzern gegenüber den Nutzern der Fahrbahn, zu denen im Übrigen nach der Straßenverkehrsordnung nicht zwingend nur der motorisierte Verkehr gehört (vgl. etwa §§ 2 Abs. 4 Satz 2, 27 Abs. 1 StVO).

Schon deshalb vermittelt die vom Kläger aufgeworfene Frage dem Rechtsstreit auch keine grundsätzliche Bedeutung, ob "eine Demonstration auf den Fuß- und Radweg verboten werden darf und damit dortige Verkehrsteilnehmer ... benachteiligt werden". Im Übrigen legt der Kläger auch nicht dar, dass sich eine solche Frage nach dem Ausserkrafttreten des (Bundes-)Versammlungsgesetzes zukünftig nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 NVersG, der den Erlass von sog. Auflagen nicht mehr vorsieht, in gleicher Weise stellen werde und fallübergreifend, d.h. ohne Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse im Einzelfall beantworten lasse. Einen vorbehaltlosen Anspruch darauf, unabhängig von der Verkehrsbedeutung und -belastung der Strasse, der Ausgestaltung vom Geh- und Radwegen sowie des Zeitpunktes, der Dauer und der Teilnehmerzahl der Versammlung stets die Fahrbahn einer Strasse (ggf. sogar in voller Breite) zu Versammlungszwecken nutzen zu dürfen, vermittelt die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG jedenfalls nicht (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, 16. Aufl., § 15, Rn. 186 ff., sowie zum nds. Recht: Ullrich, NVersG, § 8, Rn. 58, jeweils m. w. N.).

Sollte sich das Zulassungsvorbringen auch gegen die Abweisung des Klageantrages zu Ziffer 2) richten, so wird dies schon nicht hinreichend deutlich. Jedenfalls fehlt es insoweit an jeglicher Auseinandersetzung mit der Begründung des Verwaltungsgerichts. Im Übrigen dürfte der Zulässigkeit der Klage insoweit zusätzlich § 44a VwGO entgegenstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 2 GKG und Nr. 45.4 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Muhsmann

Tröster

Kurbjuhn



Ausgefertigt

Lüneburg, den 19. Jan. 2012

P. ...
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

11. Senat

Die Geschäftsstelle

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Rechtsanwälte
Döhmer und andere
Bleichstraße 34
35390 Gießen

Eingegangen
23. Jan. 2012
Kronje I. Döhmer

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
23-11/00159 vö	11 LA 415/11	205	19.01.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache
Bergstedt ./i. Stadt Braunschweig

wird Ihnen das anliegende Schriftstück mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.
Eine Abschrift des Beschlusses ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Pick
Justizangestellte

II
35

Genauere Fristenkontrolle

Bezeichnung der Sache: Bergstedt. I Stadt Braunschweig
23-M 1 00109

Art der Frist: Verfugungs begründung (D/15)

Verantwortl. Bearbeiter: TD

Genauer Fristablauf:

16.01.2012

Prüfvermerk des Sachbearbeiters
betr. Fristberechnung:

Datum	Zeichen

Vorlagedaten:

- 09.01.2012
- _____
- _____

Erledigungsbestätigung des Sachbearbeiters:

Datum	Zeichen
<u>29/1/12</u>	<u>E</u>

Art der Erledigung:

11 78 ft